

Arbeitsversion 220128 übersetzt

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **631.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 2022-DFIN-xx des Staatsrats vom 2022;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [631.1](#) (Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG), vom 06.06.2000) wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 8 (neu)

⁸ Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikeln 653 ff. des Obligationenrechts (OR) geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

Art. 36 Abs. 1, Abs. 2

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

-
- a) (*geändert*) 8600 Franken für jedes Kind, das minderjährig ist oder sich in der Lehre oder im Studium befindet, wenn das Kind ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person unterhalten wird und deren Reineinkommen den anrechenbaren Grenzbetrag nicht übersteigt. Dieser Abzug beträgt für das dritte und jedes weitere Kind 9600 Franken. Der Abzug wird für jedes zusätzliche Einkommen von 1000 Franken, das den anrechenbaren Grenzbetrag übersteigt, um 100 Franken gekürzt. Er beträgt jedoch für das erste und zweite Kind mindestens 7100 Franken und 8100 Franken für das dritte und jedes weitere Kind. Die anrechenbare Einkommensgrenze beträgt 62'700 Franken für das erste Kind; sie erhöht sich für jedes zusätzliche Kind um 10'100 Franken;
- b) (*geändert*) 8600 Franken vom Einkommen der Vollwaise, die minderjährig ist oder sich in Lehre oder Studium befindet und deren Reineinkommen 62'700 Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird für jedes zusätzliche Einkommen von 1000 Franken um 100 Franken gekürzt. Der Abzug beträgt jedoch mindestens 7100 Franken;
- c) (*geändert*) 5000 Franken für jede andere erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person hauptsächlich aufkommt;

² Zusätzlich werden abgezogen:

- a) (*geändert*) ein Betrag von 4100 Franken für jede steuerpflichtige Person ohne Unterhaltslast, mit Ausnahme der Empfänger von AHV/IV-Leistungen, deren Einkommen, nach Abzug der Beträge nach Absatz 1, 20'300 Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird für jedes zusätzliche Einkommen von 1000 Franken um 200 Franken gekürzt;
- b) (*geändert*) ein Betrag von 5100 Franken für jede steuerpflichtige Person ohne Unterhaltslast, mit Ausnahme der Empfänger von AHV/IV-Leistungen, deren Einkommen, nach Abzug der Beträge nach Absatz 1, 24'300 Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird für jedes zusätzliche Einkommen von 1000 Franken um 200 Franken gekürzt;
- c) (*geändert*) ein Betrag von 9100 Franken für jeden Empfänger von AHV/IV-Leistungen ohne Unterhaltslast, dessen Einkommen, nach Abzug der Beträge nach Absatz 1, 24'300 Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird um 300 Franken für jedes zusätzliche Einkommen von 1000 Franken gekürzt;
- d) (*geändert*) ein Betrag von 11'100 Franken für jeden Empfänger von AHV/IV-Leistungen ohne Unterhaltslast, dessen Einkommen, nach Abzug der Beträge nach Absatz 1, 30'300 Franken nicht übersteigt. Der Abzug wird um 400 Franken für jedes zusätzliche Einkommen von 1000 Franken gekürzt.

Art. 37 Abs. 1

¹ Die Einkommenssteuer wird für jede Einkommensklasse gemäss einer detaillierten, von der Kantonalen Steuerverwaltung veröffentlichten Tabelle nach folgenden Sätzen berechnet:

Tabelle geändert: Zeile "von 1,0000 bis 4,1598" geändert; Zelle "von 1,0000 bis 4,1598" / "Fr." geändert; Zeile "von 4,1745 bis 6,2031" geändert; Zelle "von 4,1745 bis 6,2031" / "Fr." geändert; Zeile "von 6,2139 bis 8,0283" geändert; Zelle "von 6,2139 bis 8,0283" / "Fr." geändert; Zeile "von 8,0352 bis 9,0978" geändert; Zelle "von 8,0352 bis 9,0978" / "Fr." geändert; Zeile "von 9,1042 bis 9,981" geändert; Zelle "von 9,1042 bis 9,981" / "Fr." geändert; Zeile "von 9,9846 bis 10,8630" geändert; Zelle "von 9,9846 bis 10,8630" / "Fr." geändert; Zeile "von 10,8662 bis 11,7142" geändert; Zelle "von 10,8662 bis 11,7142" / "Fr." geändert; Zeile "von 11,7172 bis 12,5332" geändert; Zelle "von 11,7172 bis 12,5332" / "Fr." geändert; Zeile "von 12,5355 bis 13,1082" geändert; Zelle "von 12,5355 bis 13,1082" / "Fr." geändert; Zeile "von 13,1097 bis 13,4997" geändert; Zelle "von 13,1097 bis 13,4997" / "Fr." geändert; Zelle "13,5000" / "Fr." geändert

%	Fr.
von 1,0000 bis 4,1598	von 5200 bis 17'499
von 4,1745 bis 6,2031	von 17'500 bis 31'399
von 6,2139 bis 8,0283	von 31'400 bis 48'299
von 8,0352 bis 9,0978	von 48'300 bis 63'799
von 9,1042 bis 9,981	von 63'800 bis 77'599
von 9,9846 bis 10,8630	von 77'600 bis 102'099
von 10,8662 bis 11,7142	von 102'100 bis 128'699
von 11,7172 bis 12,5332	von 128'700 bis 155'999
von 12,5355 bis 13,1082	von 156'000 bis 180'999
von 13,1097 bis 13,4997	von 181'000 bis 207'099
13,5000	für 207'100 und mehr

Art. 39 Abs. 2, Abs. 2^{bis} (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Die Steuer beträgt:

- a) (geändert) 1 % für die ersten 50'000 Franken;
- b) (geändert) 2 % für die nächsten 50'000 Franken;
- c) (geändert) 3 % für die nächsten 50'000 Franken;
- d) (geändert) 4 % für die nächsten 50'000 Franken;
- e) (geändert) 5 % für die übrigen Beträge.

^{2bis} Ein Abzug von 10'000 Franken wird gewährt auf den Kapitaleistungen, die an Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ausgezahlt werden.

⁴ Alle Kapitaleistungen, deren Ausrichtung innerhalb eines gleichen Ziviljahres erfolgt, werden zusammengerechnet. Kapitaleistungen, die gesamthaft jährlich unter 10'000 Franken liegen, werden nicht besteuert.

Art. 132 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

Art. 133 Abs. 2 (neu)

² Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

Art. 192 Abs. 1 (geändert)

¹ Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, so wird die nicht erhobene Steuer samt Verzugszins als Nachsteuer eingefordert.

Art. 206 Abs. 1

¹ Die Direktion setzt folgende Zinssätze fest:

d) *Aufgehoben*

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Es tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

[Signaturen]